VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 5 E 5870/04.A(2)

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. [redacted]
2. [redacted]
3. [redacted]

[redacted]

2. [redacted]

Kläger,

Proz.-Bev.: [redacted]

gegen

[redacted]

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richter am VG Steier als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2006 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger, afghanische Staatsangehörige, reisten am 19.03.1991 über den Flughafen Frankfurt am Main in das Bundesgebiet ein und stellten Asylantrag. Die Kläger zu 1) und 2) sind verheiratet, der Kläger zu 3) ist der Sohn der Kläger zu 1) und 2).
Am 20.03.1991 wurden sie von dem Grenzschutzamt Frankfurt am Main zu ihren Asylgründen angehört. Dabei gab der Kläger zu 1) an, er habe in Afghanistan als Lehrer gearbeitet, Mitglied einer politischen Organisation oder Partei sei er nicht gewesen. Er habe sich geweigert, an die Front zu gehen, deshalb sei er bedroht worden. Auch sei er vom Khad verdächtigt worden, an einem Anschlag beteiligt gewesen zu sein. Deshalb habe er fliehen müssen.

Mit Schreiben vom 27.05.1993 an das Bundesamt legten die Kläger "Lebensläufe" vor, in denen sie ihr Verfolgungsschicksal schilderten. Der Kläger zu 1) trug vor, zwar habe er im Jahre 1985 eine Aufforderung des KGBs zur Zusammenarbeit abgelehnt, später aber nach Drohungen von 1986 bis 1988 mit dem KGB zusammengearbeitet, so wie dies viele Kabuler unter dem Druck des Najibullah-Regimes gemacht hätten. Im Juli oder August 1988 habe er einen verdächtigen PKW auf einem Parkplatz bemerkt und gesehen, dass die Nummernschilder ausgewechselt worden seien. Er habe die Polizei gerufen, die für die

Mudjahedin bestimmte Waffen sowie eine Liste mit Personen verschiedener Mudjahedin-Gruppen gefunden hätten. Die Mudjahedin seien festgenommen worden, einen Monat später sei er von den Mudjahedin mit dem Tode bedroht worden. Er habe dann die Zusammenarbeit mit dem KGB eingestellt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die bei Blatt 31 bis 35 der Akte des Bundesamtes in dem ersten Asylverfahren der Kläger befindlichen Lebensläufe verwiesen.
Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 13.01.1994 wiederholte der Kläger zu 1) die Schilderung dieses Vorfalls. Darüber hinaus erklärte er, er habe in den zwei Jahren, in denen er für den KGB gearbeitet habe, viele Mudjahedin erwischen können, die z. B. Rauschgift schmuggelten, auch habe er Propagandamaterial von den islamischen Gruppierungen erwischen können und dies dem zuständigen Kommandanten bei dem Staatssicherheitsdienst gemeldet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift der Anhörung vor dem Bundesamt am 13.01.1994 (Blatt 51 bis 57 der Bundesamtsakte) verwiesen.

Im Laufe dieses Verfahrens legte der Kläger auch ein Schreiben ohne Datum mit dem Absender "Jamiat-e-Islami Afghanistan" vor, das ihm in Deutschland zugegangen sei und in dem er bedroht werde. Einer zu diesem Schreiben eingeholten Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Islamabad zufolge ist dieses Schreiben mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Fälschung.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag der Kläger mit Bescheid vom 16. Februar 1994, auf den wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird, ab. Die Kläger erhoben hiergegen Klage, mit Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 26.07.1994 (Az: A 4 K11156/94) wurde die auf Anerkennung als Asylberechtigte gerichtete Klage der Kläger abgewiesen. Das Verwaltungsgericht Freiburg verpflichtete das Bundesamt festzustellen, dass einer Abschiebung der Kläger nach Afghanistan ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG entgegensteht.
In diesem Urteil ist im Wesentlichen ausgeführt, dass die Angaben des Klägers zu 1), dass er vor seiner Ausreise in Afghanistan mit dem Geheimdienst Khad der kommunistischen Najibullah-Regierung gezwungenermaßen zusammengearbeitet und dabei viele Mudjahedin verraten habe, nicht glaubhaft seien. Sie wiesen eine Vielzahl von Ungereimtheiten,

Steigerungen und Widersprüchen auf. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 26.07.1994 verwiesen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 19.12.1994 stellte das Bundesamt - entsprechend der Verpflichtung in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 26.07.1994 - fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich des Herkunftsstaates vorliegen.

Am 05.10.1995 stellten die Kläger einen Asylfolgeantrag. Im Laufe dieses Verfahrens legte der Bevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 18.08.1997 die Bescheinigung eines [redacted] vor, in dem dieser bestätigte, dass er den Kläger zu 1) persönlich kenne. Weiter heißt es in diesem Schreiben:

> "Er war ein aktives Mitglied der Volksdemokratischen Partei Afghanistans und ich bestätige hiermit seine Mitgliedschaft in dieser Partei."

Der Asylfolgeantrag wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 24. November 1998 (Az: A 4 K 12369/96) abgewiesen. Im Wesentlichen ist in diesem Urteil ausgeführt, dass die Annahme einer staatlichen oder quasi staatlichen Ordnung als grundlegende Voraussetzung für die Gewährung asylrechtlichen Schutzes in Afghanistan derzeit und auf absehbare Zeit hinaus nicht erfüllt seien. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Urteil vom 24. November 1998 verwiesen.

Mit Bescheid vom 21.10.2004, der Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren ist, widerrief das Bundesamt gegenüber den Klägern die mit Bescheid vom 19.12.1994 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 des AuslG vorliegen. Des weiteren lägen Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG nicht vor.
In diesem Bescheid ist im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 AuslG nicht mehr vorliegen, weil sich die Verhältnisse in Afghanistan geändert hätten. Auch lägen keine Abschiebungshindernisse gem. § 53 Abs. 6 des AuslG vor. Aus der allgemeinen Lage resultierende Gefahren für Leib und Leben der Widerrufsgegner könnten zwar nicht völlig ausgeschlossen werden. Jedoch sei die Sicherheits- und Versorgungslage zumindest im Raum Kabul nicht derart schlecht, dass die Widerrufsgegner bei einer Rückkehr dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert *sein*

würden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid vom 21.10.2004 verwiesen.

Gegen diesen am 26.10.2004 zur Post gegebenen Bescheid haben die Kläger am 03.11.2004 Klage erhoben.
Zur Begründung tragen sie vor, dass dem Kläger zu 1) und im Rahmen der Sippenhaft auch seiner Frau und seinen Kindern im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan Verfolgung seitens der Mudjahedin-Gruppen, insbesondere der Hezb-e-Eslami und der Jamiat-e-Eslami drohten. Der afghanische Staat sei jedenfalls nicht in der Lage, die Kläger zu schützen.
Dies folge im Einzelnen zunächst daraus, dass der Kläger zu 1) in der zweiten Hälfte der 80er Jahre gezwungen worden sei, dem damaligen Regime Informationen zu liefern, die der Bekämpfung der Mudjahedin hätten dienen können. Der Kläger zu 1) verweist insoweit auf sein Vorbringen in seinem ersten Asylverfahren, insbesondere darauf, dass aufgrund seines Hinweises - da er in der Abenddämmerung Männer bemerkt habe, die an einem Lastwagen Schilder gewechselt hätten - diese Mujdahedin festgenommen worden seien und man Waffen und Handgranaten auf diesem Lastwagen entdeckt habe, die dort versteckt gewesen seien. Diese Leute seien Mudjahedin von der Jamiat-e- und der Hezb-e-Eslami gewesen, er sei von den Mudjahedin unmittelbar nach dem Ereignis mit dem Tode bedroht worden. Der Kläger zu 1) müsse als Mann, der in kommunistischer Zeit Verrat geübt und "Blut an den Händen" habe, auch heute noch mit Verfolgung rechnen.
Darüber hinaus finde in der Bundesrepublik Deutschland seitens Anhängern der Jamiat-e-Eslami eine Verleumdungskampagne mit dem Ziel statt zu erreichen, dass der Kläger zu 1) und seine Angehörigen nach Afghanistan zurückkehren müssten. So sei der Kläger zu 1) dem Verdacht ausgesetzt worden, eine Straftat nach den §§ 30, 211 und 212 StGB begangen zu haben. Es habe sich dabei um verleumderische Beschuldigungen gehandelt. Das Strafverfahren sei eingestellt worden. In der Folge sei der Kläger in der Fernsehsendung Report Mainz am 08. August 2005, 21:00 Uhr als Hassprediger präsentiert worden, der Kontakte zu Hekmatyar und dessen Partei gehabt habe. Die der Fernsehsendung zugrundeliegenden Materialien seien aber gefälscht gewesen. Der Kläger sei im Jahre 2003 bei der afghanischen Botschaft in Berlin mit der Behauptung denunziert worden, er spreche gegen die Regierung Karzai. Der Grund für den andauernden Versuch, den Kläger

- durch seine Abschiebung nach Afghanistan - in die Hände insbesondere der Jamiat-e-Eslami zu bringen, liege nicht nur in den Vorgängen in den 80er Jahren, sondern auch darin, dass der Kläger zu 1) in seinen Predigten religiös fehlerhaftes Verhalten von Personen anprangere, die heute in Afghanistan große Macht ausübten. So habe sich der Kläger zu 1) beispielsweise öffentlich gegen den früheren Verteidigungsminister Fahim gewandt. Auch den inzwischen zum Staatsheiligen avancierten Ahmad Shah Massoud habe der Kläger "beleidigt", hierbei solle man wissen, dass Massoud ein sog. "Panjiri" gewesen sei und der Kläger zu 1) u. a. von einem Panjiri "belastet" worden sei. Auch habe der von der Polizei vernommene Zeuge [redacted] eingeräumt, ein Mitglied der Jamiat-e-Eslami zu sein. Weiterhin setze sich der Kläger zu 1) für den christlich-islamischen Dialog ein und habe auch unmittelbar nach dem 11. September 2001 an einer Protest- und Trauerkundgebung aus Anlass des Anschlages auf das World Trade Center und das Pentagon teilgenommen.

Schließlich ließen auch die derzeitigen Verhältnisse in Afghanistan eine Rückkehr der Kläger nicht zu. Im Dezember 2004 sei ein weiteres Kind der Kläger zu 1) und 2) geboren worden, die Familie hätte in Kabul keinen Wohnraum zur Verfügung.

Die Kläger beantragen,

> "der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.10.2004 wird aufgehoben und das Bundesamt verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungshindernisse i. S. v. § 60 Abs. 7 AufentG vorliegen."

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides. Darüber hinaus trägt sie vor, in dem früheren Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg sei der Vortrag des Klägers zu 1) als unglaubhaft bewertet worden. Deshalb sei dieser Komplex abgeschlossen. Damit sei ein Abschiebungsverbot i. S. v. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht geltend gemacht worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten des Bundesamtes, die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Frankfurt mit dem Az: 6120 Js 219870/3 sowie die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 21.10.2004 erweist sich als rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO). Sowohl der Widerruf der mit Bescheid vom 19.12.1994 getroffenen Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 des AuslG - nach heutiger Rechtslage § 60 Abs. 5 AufenthG - vorliegen als auch die Feststellung, dass im Übrigen Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG - nach heutiger Rechtslage § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG - nicht vorliegen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 73 Abs. 3 AsylVfG ist die Feststellung von Abschiebungshindernissen u. a. nach § 53 Abs. 4 AuslG bzw. 60 Abs. 5 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind. Wie das Bundesamt in seinem Bescheid vom 21.10.2004 ausgeführt hat, war Hintergrund für die mit Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 26.07.1994 ausgesprochene Verpflichtung des Bundesamtes festzustellen, dass einer Abschiebung der Kläger nach Afghanistan ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG entgegensteht, dass durch gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Bürgerkriegsparteien Zivilpersonen in Afghanistan überall gefährdet seien und auch das Maß der Zerstörung von Bausubstanz, Natur und Landschaft sowie eine mangelnde Versorgung für zurückkehrende Afghanen einer Abschiebung der Kläger nach Afghanistan entgegenstehe. Zutreffend hat das Bundesamt in seinem Bescheid vom 21.10.2004 ausgeführt, dass sich insoweit die Lage grundsätzlich geändert hat - Einsetzung einer neuen Regierung unter dem Staatspräsidenten Karzai, Verabschiedung einer neuen Verfassung, geplante Parlaments- und Präsidentschaftswahlen (die mittlerweile beide stattgefunden

haben), Änderung der Sicherheitslage, die in Kabul zwar fragil, aber aufgrund ISAF-Präsenz im Vergleich zu anderen Regionen zumindest im Raum Kabul zufriedenstellend sei, Wiederaufbau und Versorgung mit Grundnahrungsmitteln durch Leistung der internationalen Gemeinschaft -, so dass die Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 AuslG bzw. 60 Abs. 5 AufenthG nicht mehr vorliegen. Das Gericht verweist insoweit vollumfänglich auf die Ausführungen in dem Bescheid des Bundesamtes (§ 77 Abs. 2 AsylVfG), die in das gerichtliche Verfahren eingeführten Quellen (Gutachten, Stellungnahmen) stützen diese von dem Bundesamt gewonnene Einschätzung der Lage in Afghanistan. Auch die Kläger selbst wenden sich mit ihrer Klage weniger gegen die vom Bundesamt in Bezug auf § 53 Abs. 4 AuslG bzw. 60 Abs. 5 AufenthG vorgenommene Einschätzung, sondern machen vielmehr inhaltlich das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 S. 1 und S. 2 AufenthG geltend. Ausführungen zur derzeitigen Lage in Afghanistan werden deshalb auch von dem Gericht im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG vorliegen, vorgenommen werden. Insoweit wird auf die weiter unten folgenden Ausführungen verwiesen.

Auch die in dem Tenor des Bundesamtsbescheides getroffene Feststellung, dass im Übrigen Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG - heute § 60 Abs. 7 AufenthG - nicht vorliegen, hält einer rechtlichen Überprüfung stand, so dass auch die auf eine entsprechende Feststellungsverpflichtung des Bundesamtes gerichtete Klage der Kläger abzuweisen ist.

In diesem Zusammenhang machen die Kläger insbesondere geltend, dass sich aus den Aktivitäten des Klägers zu 1) in der zweiten Hälfte der 80er Jahre in Afghanistan - Verfolgung durch die Mudjahedin in früherer Zeit - und den Aktivitäten des Klägers zu 1) in Deutschland und sich einer daran anschließenden Verleumdungskampagne durch Anhänger der Jamiat-e-Eslami ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG herleite, dem Kläger zu 1) und im Rahmen der Sippenhaft auch der Klägerin zu 2) und dem Kläger zu 3) im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohten.

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung ist das Gericht davon überzeugt, dass den Klägern bei einer Rückkehr nach Afghanistan derartige Gefahren nicht drohen.

Soweit die Kläger eine Verfolgungsgefahr durch Mudjahedin-Gruppen aufgrund der von dem Kläger zu 1) in der zweiten Hälfte der 80er Jahre gegen Mudjahedin-Gruppen, insbesondere der Jamiat-e-Eslami und der Hezb-e-Eslami gerichtete Aktivitäten, begründen wollen, so teilt das Gericht uneingeschränkt die bereits vom Verwaltungsgericht Freiburg in seinem Urteil vom 26.07.1994 (Az: A 4 K 11156/94) vorgenommene Einschätzung, dass die diesbezüglichen Angaben des Klägers zu 1) nicht glaubhaft sind, weil sie eine Vielzahl von Ungereimtheiten, Steigerungen und Widersprüchen aufweisen. Das Verwaltungsgericht Freiburg hat in seinem Urteil zur Frage der Glaubwürdigkeit des diesbezüglichen Vorbringen des Klägers zu 1) und auch der Klägerin zu 2) ausgeführt:

> " Der Kläger Ziffer 1 wurde unmittelbar nach der Einreise in das Bundesgebiet am 20.03.1991 beim Grenzschutzamt Frankfurt a.M. ausführlich zu seinen Asylgründen angehört. Bei dieser Gelegenheit gab der Kläger Ziffer 1 an, er sei von der Regierung Najibullah gedrängt worden, an der Front zu kämpfen. Weil er dies abgelehnt habe, sei er in der Zeit vom 01.02.1991 bis 05.02.1991 im Gefängnis gewesen. Nachdem ihn der Khad verdächtigt habe, an dem Raketenangriff auf ein Parteibüro in der Nähe seines Hauses beteiligt zu sein, sei sein Onkel ermordet und sein Haus durchsucht und beschlagnahmt worden. Deshalb sei sein Leben in Gefahr gewesen und er habe das Land verlassen. Bei dieser Anhörung hat der Kläger Ziffer 1 nicht geltend gemacht, dass ihm Gefahren durch die Mudjaheddin drohten. Erstmals in dem mit dem Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 27.05.1993 vorgelegten ausführlichen Lebenslauf hat der Kläger Ziffer 1 ausgeführt, dass er von 1986 bis 1988 die Aktivitäten der Mudjaheddin in Afghanistan gezwungenermaßen dem Khad gemeldet habe. Nachdem er im Juli oder August 1988 einen Waffenschmuggel der Mudjaheddin an den Khad verraten habe und daraufhin viele Mudjaheddin festgenommen worden seien, habe er auch Morddrohungen erhalten. Diese Angaben hat der Kläger Ziffer 1 bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge weiter gesteigert. Dort hat er zusätzlich geltend gemacht, dass sein 12-jähriger Bruder im Jahre 1989 von den Mudjaheddin auf dem Weg von Kabul nach Logar festgenommen worden und seitdem verschollen sei. Ein plausibler Grund dafür, dass der Kläger Ziffer 1 diese ihm durch die Mudjaheddin angeblich drohenden Gefahren nicht sofort nach der Einreise gegenüber dem Grenzschutzamt Frankfurt a.M. geltend gemacht hat, ist nicht ersichtlich. Zwar hätte dieser Sachvortrag angesichts der damaligen Herrschaftsverhältnisse in Afghanistan im Zeitpunkt der Anhörung durch das Grenzschutzamt Frankfurt a.M. nicht zur Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte führen können. Diese Punkte hatten jedoch im damaligen Zeitpunkt Bedeutung für die Frage, ob die Kläger, falls sie nicht als Asylberechtigte anerkannt werden, nach Afghanistan abgeschoben werden dürfen. Die den Klägern nach dem Vortrag

des Klägers Ziffer 1 durch die Mudjaheddin drohenden Gefahren stellten sich auch zumindest als ebenso massiv dar wie die Beeinträchtigungen, die den Klägern durch die damalige afghanische Regierung gedroht haben sollen. Bestünde die Bedrohung der Kläger durch die Mudjaheddin tatsächlich und hätte sie vor der Ausreise bestanden, so hätte der Kläger Ziffer 1 allen Anlass gehabt, dies sofort geltend zu machen. Erfahrungsgemäß unterscheidet ein tatsächlich in seinem Leben Bedrohter auch nicht danach, ob die einzelnen Gefährdungspunkte asylrechtlich relevant sind oder nicht. Er wird vielmehr alle ihm drohenden Gefahren bei der Stelle geltend machen, von der er sich Schutz verspricht. Angesichts dieser Sachlage ist die Kammer überzeugt, dass sich die Kläger jetzt auf eine ihnen durch die Mudjaheddin drohende Verfolgung berufen, weil sie mit ihrem früheren Sachvortrag nach dem Sturz der Regierung Najibullah und der völligen Beseitigung der kommunistischen Ordnung in Afghanistan keine Anerkennung als Asylberechtigte mehr erreichen können. Dies gilt um so mehr, als der Kläger Ziffer 1 die ihm angeblich durch die Mudjaheddin drohenden Gefahren in der mündlichen Verhandlung noch zusätzlich gesteigert vorgetragen hat. Bei seiner dortigen Anhörung hat er erstmals geltend gemacht, dass im Jahre 1989 nicht nur sein 12-jähriger Bruder, sondern auch der seiner Frau von den Mudjaheddin festgenommen worden sei. Die Mudjaheddin hätten ihn erpresst, dass sie seinen Bruder und seinen Schwager freilassen würden, wenn er, der Kläger Ziffer 1, sich ihnen stellen würde. Weil er sich nicht gemeldet habe, seien sein Bruder und sein Schwager bis heute verschollen.
Der Vortrag der Kläger weist darüber hinaus auch noch weitere Ungereimtheiten auf. Erstmals bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat der Kläger Ziffer 1 behauptet, dass er bei einem Besuch der Kulturberaterin der pakistanischen Premierministerin Bhutto beim afghanischen Ministerpräsidenten Keshmand im Jahre 1989 als Zeuge anwesend gewesen sei. Dass es sich bei der pakistanischen Besucherin um eine Kulturberaterin handelte, legt den Rückschluss nahe, dass der Kläger Ziffer 1 bei diesem Besuch im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit als Lehrer anwesend war. Demgegenüber hat der Kläger Ziffer 1 bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung den Sachverhalt so dargestellt, dass er zu dem Besuch einer Vertreterin der damaligen Ministerpräsidentin Bhutto von Pakistan hinzugezogen worden sei, um zu bezeugen, dass der pakistanische Geheimdienst Waffen nach Kabul geschmuggelt habe. Diese Ausführungen sind mit denen bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht in Übereinstimmung zu bringen. Auch ist nicht ersichtlich, warum der Kläger Ziffer 1 den Umstand, dass er als Zeuge für einen Waffenschmuggel bei dem fraglichen Besuch zugegen gewesen sei, nicht sofort bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge geltend gemacht hat.
Auch die Angaben des Klägers Ziffer 1 dazu, wann er in Afghanistan inhaftiert gewesen sei, sind in den einzelnen Verfahrensstadien nicht übereinstimmend. Bei der Anhörung vor dem Grenzschutzamt Frankfurt a.M. am 20.03.1991 hat der Kläger Ziffer 1 lediglich geltend gemacht, dass er vom 01.02.1991 bis zum 05.02.1991 in Afghanistan in Haft gewesen sei. Erstmals

in seinem Lebenslauf und sodann bei seinen Anhörungen vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger Ziffer 1 behauptet, dass er nach dem Raketenangriff auf das Parteibüro in der Nähe seiner Wohnung und der Beschlagnahme seines Hauses erneut inhaftiert gewesen sei und nur mit Hilfe eines Wärters aus der Haft habe entkommen können. Auch insoweit ist ein plausibler Grund für das verspätete Vorbringen nicht zu erkennen. Wenn dem Kläger Ziffer 1 tatsächlich die Flucht aus der Haft gelungen wäre und er unmittelbar im Anschluss zusammen mit seiner Familie das Land hätte verlassen können, hätte es vielmehr nahegelegen, dass er diesen Punkt unmittelbar nach seiner Einreise in das Bundesgebiet noch unter dem frischen Eindruck der erfolgreichen Flucht geltend macht. Die Sachverhaltsdarstellung des Klägers Ziffer 1, ein Wärter habe ihn aus Mitleid aus dem Gefängnis befreit, ist "märchenhaft". Widersprüchlich sind auch die Angaben der Kläger dazu, wie sie ihre Ausreise organisiert und finanziert haben wollen. Den Angaben des Klägers Ziffer 1 gegenüber dem Grenzschutzamt Frankfurt a. M., ein Bruder in Österreich habe die Ausreise organisiert, steht das Vorbringen der Klägerin Ziffer 2 entgegen, ein Freund ihres Vaters habe die Reise finanziert. Außerdem hätten sie ihr Grundstück verkauft. Dass Letzteres den Klägern angesichts der Bedrohungssituation, in der sie sich befunden haben wollen, möglich war, hält die Kammer für ausgeschlossen.
Die aufgezeigten Steigerungen, Ungereimtheiten und Widersprüche betreffen zentrale Punkte des von den Klägern geltend gemachten Verfolgungsschicksals. Dies rechtfertigt es, ihr Vorbringen insgesamt für unglaubhaft zu halten. Sie sind vor ihrer Ausreise aus Afghanistan von den Mudjaheddin nicht bedroht worden. Der Kläger Ziffer 1 hat auch nicht mit dem Geheimdienst Khad der früheren afghanischen Regierung zusammengearbeitet.
Mit dem Schriftsatz vom 11.01.1994 an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge haben die Kläger ein Telegramm vorgelegt, das sie bereits zuvor der Kriminalpolizei in Offenburg zur Kenntnis gebracht haben. In diesem Telegramm ist ausgeführt, der Bruder des Klägers Ziffer 1 sei am 20.07.1991 in Peshawar von unbekannten Personen ermordet worden. Bereits zuvor sei er von afghanischen Parteien aufgrund seiner politischen Beziehungen zum Kläger Ziffer 1 einige Male bedroht worden. Mit diesem Telegramm wollen die Kläger unter Beweis stellen, dass ihnen in Afghanistan tatsächlich Gefahren durch die Mudjaheddin drohen. Da, wie oben ausgeführt, die diesbezüglichen Ausführungen der Kläger jedoch unglaubhaft sind, misst die Kammer auch diesem Telegramm keine Bedeutung zu. Briefe, Telegramme usw. aus dem Heimatland haben im Asylverfahren ohnehin nur einen geringen Beweiswert, weil letztlich nie genau festgestellt werden kann, unter welchen konkreten Umständen sie im Heimatland zustande gekommen sind.
In dem in der mündlichen Verhandlung übergebenen Schriftsatz vom 25.07.1994 haben die Kläger ausgeführt, dass das Telegramm entgegen der Stellungnahme der Deutschen Botschaft in Islamabad vom 28.10.1993 nicht "bestellt worden sei". Tatsächlich sei es von einem [redacted] einem Geschäftsmann, der mit dem Vater des Klägers Ziffer 1 befreundet sei, an

[redacted] in Hamburg abgesandt worden. [redacted] sei ein Landsmann der Kläger, der sich bereits seit 1988 im Bundesgebiet aufhalte und -im Gegensatz zu den Klägern- nach wie vor Kontakt zu in Pakistan lebenden Verwandten habe. Darauf, ob das genannte Telegramm von den Klägern "bestellt" worden ist oder ob der Vater des Klägers Ziffer 1 seine Absendung nach Deutschland von sich aus veranlasst hat, kommt es jedoch nicht an. Selbst wenn es der Vater des Klägers Ziffer 1 auf dem genannten Wege aus eigener Initiative den Klägern zugeleitet hat, kann daraus nicht auf die Richtigkeit der Angaben im Telegramm geschlossen werden. Dem Vater des Klägers Ziffer 1 ist bekannt, dass sich sein Sohn als Asylbewerber im Bundesgebiet aufhält. Unter diesen Umständen liegt es nahe, dass er auch ohne Veranlassung durch die Kläger ein inhaltlich unrichtiges und eine Verfolgungsgefahr für die Kläger nur vortäuschendes Telegramm abschickt, um den Klägern zu helfen, ihr Asylverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Da es mithin darauf, wie genau die Kläger das genannte Telegramm erhalten haben, nicht ankommt, ist [redacted] zu diesem Punkt auch nicht als Zeuge zu vernehmen. Dem dahingehenden Hilfsweisantrag der Kläger war daher nicht stattzugeben."

Diese Ausführungen des Verwaltungsgerichts Freiburg sind überzeugend, das erkennende Gericht macht sich die Ausführungen zu den widersprüchlichen Angaben vor dem Bundesamt zu eigen. Ergänzend zu den zitierten Ausführungen des Verwaltungsgerichts Freiburg weist das Gericht noch auf eine weitere erhebliche Steigerung in dem Vortrag des Klägers in seinem Asylverfahren hin. Nach der Aussage des Klägers zu 1) in seinem "Lebenslauf", der mit Schriftsatz seines damaligen Bevollmächtigten vom 27.05.1993 zu den Akten des Bundesamtes gereicht worden ist, hat der Kläger zu 1) diese Arbeiten für den KGB zwei Jahre lang, von 1986 bis 1988, gemacht, dies hätten alle Kabuler machen müssen unter dem Druck des Najibullah-Regimes. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 13.01.1994 hat der Kläger vorgetragen, er habe in diesen zwei Jahren viele Mudjahedin erwischen können, die z. B. Rauschgift schmuggelten, auch habe er Propagandamaterial von islamischen Gruppierungen erwischen können und dies dem zuständigen Kommandanten bei dem Staatssicherheitsdienst gemeldet. Durch diese Angabe des Klägers zu 1) vor dem Bundesamt erweckte er den Eindruck, als habe er besonders eifrig für die damalige Regierung gearbeitet, er stellt sich als ungewöhnlich erfolgreicher für die damalige kommunistische Regierung gegen die Mudjahedin-Gruppen tätiger Informant dar, der effektiv den Rauschgiftschmuggel bekämpfte und Propagandamaterial der islamischen Gruppierungen beschlagnahmte oder beschlagnahmen half. Ganz abgesehen davon, dass

es sich hierbei wiederum um eine erhebliches Steigerung des (damaligen) Vorbringens des Klägers zu 1) handelte, lässt sich dieser überobligatorische Einsatz für die damalige kommunistische Regierung nicht mit den früheren Angaben des Klägers zu 1) in Einklang bringen, er sei gezwungen worden, für den KGB zu arbeiten, habe dies widerwillig getan - so wie dies alle Kabuler machten. Erzwungene Zusammenarbeit und effektiver überobligatorischer Einsatz stehen in diametralem Gegensatz. Dies nur zur Ergänzung, es unterstreicht die von dem erkennenden Gericht für überzeugend angesehenen Ausführungen zur Glaubwürdigkeit des Klägers zu 1) in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg.

Auch in der mündlichen Verhandlung gelang es dem Kläger nicht, die Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit auszuräumen. Im Gegenteil:

In der mündlichen Verhandlung war insbesondere auch die oben zitierte Einschätzung des Verwaltungsgerichts Freiburg zur Glaubwürdigkeit des klägerischen Vorbringens Gegenstand der Erörterung. Obwohl dem Kläger zu 1) und seinem Bevollmächtigten all die von dem Verwaltungsgericht Freiburg dargelegten Steigerungen und Widersprüchlichkeiten bekannt waren - und ihnen auch die vom erkennenden Gericht oben dargelegte weitere Widersprüchlichkeit hätte bekannt sein müssen -, sahen sie sich lediglich veranlasst, durch eine Vernehmung des Klägers zu 1) als Partei zu dem Vorfall vom August 1988, bezeichnet als "Vorfall mit dem Lastwagen", Stellung zu beziehen. Zu den anderen Widersprüchlichkeiten, Steigerungen und Ungereimtheiten machten sie keine weiteren Angaben.
Die Vernehmung des Klägers als Partei hat aber nochmals in besonders eindrucksvoller Weise gezeigt, dass die Angaben des Klägers zu 1) unglaubhaft sind.
Zunächst schilderte der Kläger zu 1) erneut das angebliche Geschehen im August 1988, dass er gesehen habe, wie ihm unbekannte Männer an einem Lastwagen die Nummernschilder gewechselt hätten, er dies Sicherheitsbeamten mitgeteilt habe, die dann die Mudjahedin festgenommen und dort erhebliche Mengen von Waffen und Sprengstoff gefunden hätten. Im Anschluss an diese Schilderung wurde er dann vom Gericht gefragt, ob er Mitglied der DVPA, der früheren kommunistischen Partei Afghanistans, gewesen sei. Dies deshalb, weil er bei seiner ersten Vernehmung durch das Grenzschutzamt Frankfurt am Main am 20.03.1991 angegeben hatte, er sei kein Mitglied einer politischen Partei, Organisation oder sonstigen Gruppierung, dann aber in seinem gem. Antrag vom 05.10.1995 durchgeführten Folgeverfahren die Erklärung eines [redacted] mit Schriftsatz seines da-

maligen Bevollmächtigten vom 18.08.1997 vorlegen ließ, in dem [redacted] bestätigte, dass der Kläger zu 1) ihm persönlich bekannt und der Kläger zu 1) ein aktives Mitglied der Volksdemokratischen Partei Afghanistans gewesen sei und er - [redacted] - hiermit seine Mitgliedschaft in dieser Partei bestätige. Der Kläger zu 1) antwortete darauf, dass er nie Mitglied der DVPA gewesen sei. Gefragt, wie es dann zu dieser Bestätigung des [redacted] vom 8. Juli 1997 komme, erklärte er, [redacted] habe die beiden Cousins des Klägers zu 1) gekannt, gewusst, dass diese Cousins Mitglied der DVPA gewesen seien und daraus wohl geschlossen, dass auch der Kläger zu 1) selbst Mitglied in dieser Partei gewesen sei.

Diese Antwort zeigt deutlich, dass der Kläger zu 1) nicht gewillt ist, vor Behörden oder Gerichten glaubhafte Angaben zu machen. Man mag die Antwort dann gelten lassen, wenn [redacted] sie sozusagen en passant, möglicherweise in anderem Zusammenhang oder von einer anderen Person befragt, ob er etwas zur Parteizugehörigkeit des Klägers zu 1) sagen könne, gegeben habe. Im konkreten Fall hat aber der Kläger zu 1) selbst durch seinen Bevollmächtigten diese Erklärung des [redacted] vorlegen lassen. Alles spricht dafür, dass der Kläger zu 1) selbst Herrn Niaz veranlasst hat, diese Erklärung abzugeben. Unterstellt man die vorgetragene fehlerhafte Schlussfolgerung des [redacted] bzgl. der angeblichen Parteizugehörigkeit des Klägers zu 1), so hat der Kläger zu 1) die Unwissenheit des [redacted] ausgenutzt und diesen veranlasst, eine falsche Erklärung gegenüber einer deutschen Behörde abzugeben. Im Ergebnis zeigt auch dieser Vorgang deutlich, dass dem Kläger zu 1) kein Glauben geschenkt werden kann.
Für das Gericht steht fest, dass die gesamten Angaben des Klägers zu 1) zu seinem angeblichen früheren gegen die Mudjahedin gerichteten Aktivitäten nicht glaubhaft sind. Demzufolge droht ihm und entsprechend den Klägern zu 2) und 3) auch wegen solcher Aktivitäten keine Verfolgungsgefahr durch Mudjahedin-Gruppen bei einer Rückkehr nach Afghanistan.

Das Gericht vermag auch nicht zu erkennen, dass seitens Anhängern der Jamiat-e-Eslami eine Verleumdungskampagne mit dem Ziel stattfindet zu erreichen, dass der Kläger zu 1) mit seiner Familie nach Afghanistan abgeschoben werden müsse, so dass hieraus der Schluss gezogen werden könne, den Klägern drohe bei einer Rückkehr nach Afghanistan Gefahren für Leib oder Leben i. S. v. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

Begründete Anhaltspunkte, dass es eine derartige gesteuerte Verleumdungskampagne gegen den Kläger zu 1) gibt, vermag das Gericht nicht zu erkennen.

Es ist unstreitig, dass in den Jahren 2003 / 2004 von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger zu 1) wegen des Verdachtes eingeleitet worden ist, bis zum Mai 2003 als Imam der Ansar-Moschee in seinen Predigten zum "Heiligen Krieg" und zu Selbstmordanschlägen aufgerufen zu haben und als Mitglied der radikal-islamischen Organisation Hezb-e-Eslami in ein terroristisches Netzwerk eingebunden zu sein. Dieses Ermittlungsverfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main mit Verfügung vom 07.09.2004 eingestellt.
Anlass des Ermittlungsverfahrens waren Hinweise von Zeugen, dass der Kläger derartiges Gedankengut in seinen Predigten vertrete.
In der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Frankfurt, Az: 6120 Js 219370/03, befinden sich Übersetzungen mehrerer auf Bild- und Tonträgern festgehaltener Predigten des Klägers zu 1), die von einem amtlich vereidigten Dolmetscher, der von der Staatsanwaltschaft bzw. den Ermittlungsbehörden zugezogen worden ist, angefertigt worden sind. Nach dem Inhalt dieser Übersetzungen hat der Beschuldigte zusammen mit seinen Zuhörern beispielsweise "Tod den USA und Großbritannien" gerufen, außerdem heißt es in mehreren Gebeten, Gott möge alle Feinde Afghanistans und des Islams sowie deren Familien vernichten. Auch die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ist bei ihrem Einstellungsbeschluss davon ausgegangen, dass der Kläger zu 1) derartiges geäußert hat, dies aber nicht strafbar sei.
Das Gericht kann vorliegend dahingestellt sein lassen, ob die in der Ermittlungsakte befindlichen Übersetzungen der Predigten des Klägers zu 1) richtig sind. Der Kläger zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung bestritten, derartige Äußerungen getan zu haben und auch behauptet, vieles sei aus dem Zusammenhang gerissen.
Für die Entscheidung des vorliegenden Verfahrens spielt die Frage einer exakten zutreffenden Übersetzung keine Rolle, so dass auch dem Hilfsbeweisantrag des Klägers zu 1) nicht nachgegangen werden muss. Fest steht aber, dass auch ein von den Ermittlungsbehörden zugezogener amtlich vereidigter Übersetzer die Predigten des Klägers zu 1) derart "missverstanden" hat, dass es zu den angeblich fehlerhaften Übersetzungen gekommen

ist. Anhaltspunkte dafür, dass der von den Ermittlungsbehörden zugezogene Dolmetscher absichtlich falsch oder verfälschend übersetzt hat, sind für das Gericht nicht erkennbar. Dies zeigt, dass es - möglicherweise - bei der Beurteilung des Inhalts der von dem Kläger zu 1) gehaltenen Predigten Interpretationsspielraum gibt oder der von ihm verwendete Ausdruck die Möglichkeit unterschiedlichen Verständnisses eröffnet. Alles spricht dafür, dass auch die die Ermittlungsbehörden informierenden Zeugen die Predigten des Klägers zu 1) so verstanden haben, wie es in den in den Ermittlungsakten enthaltenen Übersetzungen dokumentiert ist. Berücksichtigt man darüber hinaus noch, dass der Kläger zu 1) unstreitig am 29.04.2001 mit dem heute als Terroristen gesuchten Führer der Hezb-e-Eslami Afghanistan, Gulbuddin Hekmatyar, telefoniert hat, kann von einer substanzlosen gegen den Kläger zu 1) gerichteten Verleumdungskampagne keine Rede sein. Die die Behörden informierenden Zeugen waren kaum in der Lage einzuschätzen, ob die von ihnen so verstandenen Inhalte strafrechtlich relevant waren oder nicht.

Gleiches gilt, soweit der Kläger zu 1) behauptet, Herr versuche, den Kläger in Verruf zu bringen. In einem bei Bl. 33 der Ermittlungsakten befindlichen Schreibens des Herrn vom 15.04.2003, gerichtet an den Kläger zu 1), schreibt dieser als Vorsitzender des Maihan-Verein e. V.:

> "Sie betreuen unser Kulturzentrum als Imam und Prediger seit Juli 2000. Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns ganz herzlich. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist nach der Satzung des Maihan-Vereins jede politische Tätigkeit innerhalb und außerhalb des Kulturzentrums streng verboten. Sie haben allerdings bei ihren Predigten immer politische Inhalte einfließen lassen, womit sie gegen die Satzung verstießen. Der Vorstand des Kulturzentrums hat sie sowohl schriftlich als auch mündlich mehrfach dazu aufgefordert, sich von jeglichen politischen Tätigkeiten fernzuhalten, wogegen Sie jedoch bewusst verstoßen haben. Der Vorstand des Kulturzentrums hat ... beschlossen, dass die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen nicht mehr möglich ist."

Diesem Schreiben lassen sich verleumderische Elemente nicht entnehmen. Vielmehr kommt in diesem Schreiben das Bemühen des Herrn zum Ausdruck, für die Einhaltung der Satzung des Vereines in dem von ihm verstandenen Sinne zu sorgen. Es mag

sein, dass auch Herr und andere Vereinsmitglieder die Reden des Klägers zu 1) "missverstanden" haben. Aber weder ist erkennbar, dass der Kläger zu 1) - der heute in einer anderen Moschee predigt - sich in irgendeiner Form gegen den Inhalt dieses Schreibens vom 15.04.2003 gewandt hat noch hat er sonstige substantiierte Gegenvorstellungen - außer der Behauptung, dies alles sei Verleumdung - erhoben.

Das Gericht vermag auch dem Umstand, dass einer der Zeugen, der den Kläger zu 1) belastet hat, als Geburtsort " r" angegeben hat sowie einer der Zeugen bei seiner Vernehmung vor der Polizei ausgesagt hat, er gehöre der Jame-i-Eslami an, die keine Aktivitäten mehr habe, keine relevante Bedeutung beimessen Es ist gerichtsbekannt, dass viele afghanische Staatsangehörige, die heute in Deutschland leben, in früheren Zeiten Mitglied von Mudjahedin-Gruppen waren, auch eine Herkunft aus dem -Tal ist nicht ungewöhnlich. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger zu 1) versucht, sich derartige Koinzidenzen zunutze zu machen.

Schließlich - ohne dass es hierauf noch ankommt - sei noch folgendes ausgeführt: Sogar wenn man, den Angaben des Klägers zu 1) folgend, davon ausgehen sollte, dass die im Ermittlungsverfahren vernommenen Zeugen dem Kläger zu 1) hätten schaden wollen, so lässt sich hieraus noch keineswegs der Schluss ziehen, dies habe mit einer früheren oder auch einer erst in der Bundesrepublik begonnenen Tätigkeit des Klägers zu 1) gegen die Mudjahedin-Gruppierungen zu tun. Der Kläger zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, es habe in dem früheren Maihan-Verein "Querelen" gegeben wegen Geld, in die auch er involviert gewesen sei. Es ist ohne weiteres vorstellbar, dass der Grund für solche von dem Kläger zu 1) als gegen ihn gerichtet empfundene Maßnahmen in Vereinsquerelen zu suchen ist. Das Gericht weist aber ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um reine Spekulation handelt und obige Ausführungen nur illustrieren sollen, dass dem gegen den Kläger zu 1) gerichteten Ermittlungsverfahren vielfältige Ursachen zugrunde liegen können.

Schließlich ist auch die am 08.08.2005 ausgestrahlte Fernsehsendung von Report Mainz, in dem der Kläger zu 1) als Hassprediger bezeichnet worden ist, kein Beweis für eine gegen ihn gerichtete Verleumdungskampagne. Es ist zwar davon auszugehen, dass eine den Kläger zu 1) belastende Behauptung falsch übersetzt worden ist. Andere in der Sendung

verwandten Zitate entsprechen den Übersetzungen in der Ermittlungsakte. Die fehlerhafte Übersetzung wurde in der Folge - unstreitig - auch von den Ermittlungsbehörden korrigiert. Aus diesem Vorfall lässt sich eine gegen den Kläger zu 1) geführte Verleumdungskampagne nicht konstruieren, es gibt jedenfalls nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass dahinter irgendwelche Mudjahedin-Gruppen stecken sollten. Im Ergebnis vermag das Gericht nicht zu erkennen, dass gegen den Kläger zu 1) von Mudjahedin-Gruppen eine Verleumdungskampagne geführt wird, die den Rückschluss auf eine ihm in Afghanistan drohende Gefahr begründen könnte.

Eine solche Gefahr lässt sich auch nicht daraus herleiten, dass der Kläger zu 1) nach seinem Vorbringen sich in verschiedenen Predigten und Reden gegen die Politik Massouds, den ehemaligen Verteidigungsminister Fahim und den Führer der Wahdad-Partei kritisch geäußert hat. Der Kläger hat diesbezüglich übersetzte Ausschnitte von ihm gehaltener Predigten vorgelegt, in denen solche kritischen Äußerungen enthalten sind.

Auch wenn - entsprechend dem von dem Klägerbevollmächtigten gestellten Beweisantrag - grundsätzlich davon auszugehen ist, dass in Afghanistan Personen, die sich im Interesse der Wahrung der Menschenrechte öffentlich gegen den Missbrauch des Koran aussprechen, Maßnahmen der Justiz in Afghanistan auslösen können, bedeutet dies nicht, dass grundsätzlich jede in welchem Zusammenhang auch immer und an welchem Ort auch immer geäußerte Kritik Verfolgungsmaßnahmen auslöst. Die von dem Kläger zu 1) in seinen Predigten geäußerte Kritik ist nicht mit der von dem Bevollmächtigten des Klägers zu 1) zum Beweis angeführten Kritik des [redacted] Herausgeber der Monatszeitschrift Frauenrechte, der offensichtlich in Afghanistan Strafpraktiken gegen Frauen verurteilt hat, zu vergleichen. Zunächst einmal hat der Kläger zu 1) Kritik in Predigten in der Bundesrepublik Deutschland geäußert, nichts spricht dafür oder ist substantiiert vorgetragen, was den Rückschluss darauf zuließe, diese Predigten würden in Afghanistan "gehört". Wie oben bereits dargelegt, gibt es keine substantiierten Anzeichen dafür, dass der Kläger zu 1) im besonderen Interesse oder Blickpunkt afghanischer Mudjahedin-Gruppen steht, von daher ist auch nicht davon auszugehen, dass seine Äußerungen bekannt sind. Darüber hinaus fällt aber hier ins Gewicht, dass der Kläger zu 1) selbst als Imam konsequent für den Islam und Muslime eintritt. Dies ergibt sich deutlich aus den Übersetzungen seiner Predigten, die von dem Kläger zu 1) insoweit auch nicht angezweifelt worden sind.

Dass es auch innerhalb des Islams durchaus Meinungsunterschiede und Diskussionen über die Gestaltung der Zukunft gibt, ist unbestritten und zeigt sich auch deutlich im Ergebnis der afghanischen Parlamentswahlen. Darüber hinaus ist auch afghanischen Behörden bekannt, dass ein im westlichen Ausland lebender afghanischer Imam anders auftreten muss als wie er dies möglicherweise in Afghanistan täte. Es ist absurd anzunehmen, dort werde erwartet, ein afghanischer Imam setze sich in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich für die Einführung der Scharia ein, um damit Aufmerksamkeit und Protest zu ernten und hierdurch seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Gleiches gilt, soweit der Kläger zu 1) vorträgt, er habe den Führer der Wahdad-Partei dafür kritisiert, dass er 150 Frauen die Brüste abschneiden ließ. Auch hier kann der Kläger zu 1) nicht ernsthaft behaupten, es werde von ihm - von wem auch immer - erwartet, dass er im westlichen Ausland eine solche Maßnahme gutheiße. Es sind bei der Beurteilung der Gefahrenprognose aufgrund kritischer Äußerungen die gesamten Umstände zugrunde zulegen, unter Beachtung dieser Umstände vermag das Gericht Gefahren für den Kläger zu 1) und seine Familie nicht zu bejahen.
Auch der Umstand, dass sich der Kläger zu 1) für den christlich-muslimischen Dialog einsetzt und Kontakte zu katholischen Würdeträgern oder amerikanischen Diplomaten hat, ist in westlichen Ländern nichts ungewöhnliches, wobei es hier dahingestellt bleiben kann, ob diesen Handlungen taktische Motive oder innere Überzeugung zugrunde liegen. Dies entzieht sich der gerichtlichen Bewertung.

Auch die sonstige von dem Kläger zu 1) an den Taliban, dem früheren Führer der Nordallianz Massoud oder dem früheren Verteidigungsminister Fahim - teilweise sibyllinisch - geäußerte Kritik ist vor dem oben dargestellten Hintergrund zu sehen. Zieht man hierbei noch in Betracht, dass der Kläger zu 1) als Imam in seinen Predigten sich für die Einhaltung von Werten des Islam einsetzt und auch um seinen Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland kämpft, ist eine Gefährdung des Klägers zu 1) in Afghanistan bei realistischer Betrachtungsweise zu verneinen.

Auch sonstige Abschiebungshindernisse liegen nicht vor. Die Kläger haben vorgetragen, dass die derzeitige Lage in Afghanistan und eine Verschlechterung der Verhältnisse dort eine Rückkehr der Kläger nach Afghanistan nicht zulasse, da sie als Rückkehrer dort extremen Gefährdungen ausgesetzt seien.

Gefahren in einem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist - auf solche Gefahren berufen sich die Kläger - werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG berücksichtigt (S. 2). Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmten Staaten für eine Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird (S. 1); für längere Aussetzungen bedarf es des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern (S. 2). Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 60 a AufenthG erhalten. Nach der ständigen Rspr. des BVerwG, der das Gericht folgt, dürfen das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte sich über die in diesen Regelungen zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Kompetenzentscheidung grundsätzlich nicht hinwegsetzen. Sie haben diese Entscheidung des Bundesgesetzgebers wegen ihrer Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) vielmehr zu respektieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.12.1998, BVerwGE 108, Seite 77; dem folgend VGH Kassel, Beschluss vom 26.02.2003, Az: 7 UE 847/01.A). Im Einzelfall dürfen sie daher Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die ein Abschiebestopp nach § 60 a AufenthG nicht besteht, nur dann ausnahmsweise Schutz vor einer Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG zusprechen, wenn keine anderen Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist aber nur dann der Fall, wenn der Ausländer im Zielstaat durch eine Abschiebung dorthin "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde" (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.2001, BVerwGE 114, Seite 379 ff.). Dabei ist nicht erforderlich, dass die genannten Folgen sofort, gewissermaßen noch am Tage der Ankunft im Zielstaat, eintreten. Die Gefahr besteht auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (BVerwG, Beschluss vom 26.01.1999, NVwZ 1999, Seite 668). Darüber hinaus muss die extreme Gefahrenlage landesweit bestehen oder ein Ausweichen nicht möglich sein.

Gemessen an diesen Voraussetzungen hat das Bundesamt zurecht das Vorliegen von Abschiebungshindernissen i. S. v. § 60 Abs. 7 AufenthG verneint. Zunächst wird diesbezüglich auf die Ausführungen in dem Bescheid des Bundesamtes verwiesen. Des Weiteren folgt aus den in das Verfahren eingeführten Auskünften und Gutachten, dass aus der allgemeinen Lage resultierende Gefahren für Leib und Leben von Rückkehrern zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden können, jedoch die Sicherheits- und Versorgungslage zumindest im Raum Kabul nicht derart schlecht ist, dass die Kläger dort bei einer Rückkehr einer extremen Gefährdung ausgesetzt wären.

Bereits in dem Lagebericht vom 06.08.2003 hat das Auswärtige Amt ausgeführt, dass im Raum Kabul aufgrund der ISAF-Präsenz die Lage vergleichsweise zufriedenstellend sei, jedoch fragil bleibe. Diese sei vom UNHCR seit Mitte 2002 für freiwillige Rückkehrer als "ausreichend sicher" bezeichnet worden. Auch nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.04.2004 hat sich an dieser Lage nichts Grundsätzliches geändert. So hat das Auswärtige Amt ausgeführt, dass nach den Angaben von UNHCR im Jahre 2003 etwa 1 Million Afghanen nach Afghanistan zurückgekehrt seien, davon knapp 500.000 mit Hilfe von UNHCR. Zwar sei die Zahl der Rückkehrer zurückgegangen; doch kämen die Zurückkehrer in den meisten Fällen bei Familienangehörigen unter. UNHCR habe mit verschiedenen Organisationen eine Vereinbarung über die Errichtung einer begrenzten fünfstelligen Zahl von Unterkünften in den Provinzen und der Zentralregion um Kabul geschlossen; ein Teil der Afghanen scheue die Rückkehr aus Furcht vor einer möglichen Verwicklung in Kampfhandlungen und wegen der Vernichtung der Existenzgrundlagen. Auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.06.2005 zeigt, dass bei allen Schwierigkeiten der Konsolidierungsprozess fortschreitet.

Aus diesen Angaben lässt sich zumindest schließen, dass nach wie vor die in erheblicher Zahl zurückkehrenden Afghanen in Afghanistan mit Hilfe der Hilfsorganisationen eine zwar möglicherweise unbefriedigende, aber doch zum Leben ausreichende Grundlage finden können und dies auch offensichtlich von den Rückkehrern selbst so gesehen wird. Von daher vermag das Gericht nicht festzustellen, dass nach Afghanistan zurückkehrende Flüchtlinge - es sei denn, es liegen besondere Umstände vor - bei einer Rückkehr in ihr Heimatland dort extremen Gefährdungen i.S.v. § 60 Abs. 7 AufenthG für Leib und Leben ausgesetzt wären. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Abschie-

beschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG dann zu gewähren ist, wenn sich eine allgemeine Gefahr für Leib und Leben eines einzelnen Ausländers derart zuspitzt, dass er durch die Abschiebung "sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert" würde. Solche extremen Gefährdungen sind in Afghanistan derzeit aber nicht gegeben. In Afghanistan sind derzeit eine Reihe von Hilfsorganisationen tätig, die sich um die Versorgung von Rückkehrern kümmern. Auch die Vereinten Nationen versorgen Millionen von Afghanen mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern (Lagebericht Auswärtiges Amt vom 22.04.2004 und 21.06.2005). Nach diesem Lagebericht haben sich Ende Oktober 2002 Afghanistan, Pakistan und UNHCR über ein Rahmenprogramm zur freiwilligen Rückführung von rund 1,8 Millionen Afghanen geeinigt. Sie wollen laut UNHCR in den kommenden 3 Jahren weiterhin freiwillige Rückkehrer unterstützen. Dies zeigt, dass grundsätzlich auch vom UNHCR eine - wenn auch freiwillige - Rückkehr von Flüchtlingen nach Afghanistan befürwortet und unterstützt und demzufolge auch für möglich und wünschenswert angesehen wird. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.06.2005 wird die Zahl der freiwilligen Rückkehrer nach Afghanistan seit Beginn 2002 auf insgesamt etwa 4 Millionen Menschen geschätzt, im Jahre 2004 sind etwa 1 Million Afghanen in ihr Heimatland zurückgekehrt, bis April 2005 etwa 50 Tausend. Von diesen 50 Tausend sind ca. 30 Tausend vom UNHCR unterstützt worden. UNHCR ist nach dieser Auskunft auch bemüht, den Zurückkehrern Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Zwar mag es sinnvoll und wünschenswert sein, die Rückkehr von Flüchtlingen nach Afghanistan zunächst auf freiwilliger Basis schrittweise zu regeln, hierbei handelt es sich jedoch um grundsätzliche Entscheidungen, die von der Exekutive zu treffen sind. Gerichtlicher Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann nur unter den oben erwähnten engen Voraussetzungen, die aber nach Ansicht des Gerichtes nicht gegeben sind, gewährt werden.

Auch der neueste Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom November 2005 bestätigt die oben wiedergegebene Einschätzung. Der von dem Bevollmächtigten des Klägers vorgelegte Bericht der "Grünhelme" vom 23. Januar 2006 und die Meinung des EU-Sondergesandten Vendrell gem. des Berichtes des Tagesanzeigers / Schweiz vom 26. Januar 2006 ändern an dieser Einschätzung nichts. Aus diesen Quellen folgt, dass es in Afghanistan in letzter Zeit wieder Anschläge gegeben hat, so in Herat auf das Büro des Bürgermeisters und den Palast des Gouverneurs. Aus diesen und auch aus den anderen

in das Verfahren eingeführten Quellen lässt sich aber entnehmen, dass Anschläge ganz vorwiegend entweder gegen Funktionsträger oder die stationierten ausländischen Truppen gerichtet sind. Die Bevölkerung im Allgemeinen ist davon weniger betroffen. Auch ist es eine Illusion anzunehmen, dass Afghanistan - wie viele andere Länder auch - in Zukunft von Anschlägen verschont bleiben wird. Es hat in der Vergangenheit Anschläge gegeben und es muss damit gerechnet werden, dass es auch zukünftig Anschläge geben wird. Es sind aber keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese ein solches Ausmaß annehmen werden, dass von einer konkreten Gefährdung der gesamten - insbesondere in Kabul lebenden - Bevölkerung gesprochen werden kann. Im Gegenteil zeigen ja auch die von dem Bevollmächtigten der Kläger vorgelegten Quellen (so ist die Überschrift des Berichtes der Grünhelme: Gute und schlechte Nachrichten aus Afghanistan), dass es positive Entwicklungen in Afghanistan gibt, dass nach wie vor eine erhebliche Menge ausländisches Kapital zum Aufbau der zerstörten Städte in das Land fließt und der Konsolidierungsprozess fortschreitet.

Die Kläger können sich bei einer Rückkehr ebenfalls in Kabul aufhalten. Sie trifft die fragile Sicherheits- und die schwierige Versorgungslage genauso wie andere Rückkehrer und viele nicht geflüchtete Afghanen. Ihnen wird auch mithilfe der dort tätigen Hilfsorganisationen zumindest ein Überleben möglich sein. Das Schicksal eines Lebens in Afghanistan unter schwierigen Bedingungen teilen die Kläger mit Tausenden von Flüchtlingen, die seit dem Sturz der Taliban zurückgekehrt sind und noch weiter zurückkehren. Das Gericht teilt auch nicht die Ansicht der Kläger, dass ihnen als aus dem westlichen Ausland zurückkehrenden Flüchtlingen besondere Schwierigkeiten drohen. Der Kläger zu 1) ist tief in der afghanischen Gemeinde und in der islamischen Religion verwurzelt, von einer "Verwestlichung" kann bei ihm nicht gesprochen werden. Es ist im Gegensatz zum Vortrag der Kläger davon auszugehen, dass sie aufgrund der in Deutschland erworbenen Kenntnisse - auch sprachlicher Art - gegenüber vielen anderen in Kabul lebenden Flüchtlingen deutlich im Vorteil sind.
Schließlich führt auch der Umstand, dass die Kläger zu 1) und 2) noch minderjährige Kinder haben - das letzte Kind wurde im Dezember 2004 geboren - nicht dazu, Abschiebungshindernisse zu bejahen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Kläger zu 1) und 2) in der Lage sind, ihre Kinder zu versorgen, wie dies auch anderen Eltern in Afgha-

nistan gelingt. Unter Beachtung der oben dargelegten engen Voraussetzungen, unter denen ein Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt werden kann, können diese Umstände nicht zur Bejahung eines Abschiebungshindernisses führen.

Im Ergebnis ist deshalb die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstr. 44-48
60486 Frankfurt am Main

zu stellen.